

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Grundsätze	2
II. Lizenzen der Bundesligisten	2
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz	2
§ 3 Anträge	3
§ 4 Nachweis der sportlichen Qualifikation	3
§ 5 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	3
§ 6 Nachweis der spieltechnischen und medialen Einrichtungen	7
§ 7 Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes	7
§ 7a Hauptamtliche Beschäftigungen	8
§ 8 Nachwuchsförderung und -trainer	8
§ 9 Kartellrechtliche Bestimmungen	10
§ 10 Prüfung des Antrages	10
§ 11 Entscheidung über den Antrag	11
§ 12 Rechtsmittel	12
§ 13 Nachlizenzierung	12
§ 14 Nachträglicher Lizenzentzug	13
§ 15 Rechtsfolgen der Entscheidung	14
§ 15a Entscheidung nach Spielgruppen	14
§ 16 Lizenzvertrag	14
III. Gutachterausschuss	15
§ 17 Gutachterausschuss	15
IV. Besondere Bestimmungen	15
§ 18 Gebühren	15
§ 19 Strafen	16
§ 20 Fristen	16
§ 21 Schadenersatzansprüche	17
§ 22 Schiedsgerichtsklausel	17
§ 23 Salvatorische Klausel	17

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

1. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist Ligaveranstalter der Wettbewerbe der 2. Basketball Bundesliga der Herren in Deutschland.
2. An den Wettbewerben der 2. Basketball Bundesliga der Herren können nur Bundesligisten teilnehmen, denen zuvor nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Lizenz erteilt wurde.
3. Antragsteller der BBL GmbH (BBL) und der Regionalligen (RL) unterwerfen sich mit der Antragstellung dem Lizenzstatut und allen das Lizenzierungsverfahren betreffenden Vorschriften der 2. Basketball-Bundesliga GmbH.
4. Die Lizenz kann ausschließlich im Vereinsregister eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften oder Kapitalgesellschaften bzw. eingetragenen Personengesellschaften (GmbH & Co. KG) erteilt werden. Die Erteilung einer Lizenz an eine nicht eingetragene Personengesellschaft oder natürliche Personen ist ausgeschlossen.
5. Erfolgt die Abwicklung des Spielbetriebs und/oder seine Vermarktung durch einen ausgegliederten wirtschaftlichen Träger, der als solcher auch am Lizenzverfahren teilnimmt, so muss auch dieser in einer der Rechtsformen der Ziff. 4 geführt werden, auch wenn nicht ihm die Lizenz zu erteilen ist.

II. Lizenzen der Bundesligisten

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz

Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist:

- a) Die Vorlage eines fristgerecht eingegangenen vollständigen schriftlichen Antrages auf Lizenzerteilung.
- b) Der Nachweis der sportlichen Qualifikation gemäß § 4.
- c) Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 5.
- d) Der Nachweis der erforderlichen spieltechnischen und medialen Einrichtungen gemäß § 6.
- e) Der Nachweis der Einrichtung des ordnungsgemäßen kaufm. Geschäftsbetriebes gemäß § 7.
- f) Der Nachweis der Erfüllung der Vorgaben bzgl. der Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitern gemäß § 7a.
- g) Der Nachweis der Nachwuchsförderung gemäß § 8.
- h) Der Nachweis der Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen gemäß § 9.
- i) Das Einreichen des vom Antragsteller unterzeichneten Lizenzvertrages (siehe § 16 LizSt)

§ 3 Anträge

1. Der Antrag auf Erteilung der Lizenz eines Bundesligisten der 2. BBH muss bis zum 15.04. für den bevorstehenden Wettbewerb mit allen nach dem Lizenzstatut vorzulegenden Unterlagen bei der von der Geschäftsführung benannten Stelle eingegangen sein.
2. Der Antrag ist nur dann wirksam gestellt, wenn der Bundesligist gleichzeitig mit der Einreichung durch Vorlage des Schiedsvertrages nachweist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung der Schiedsvertrag für das Lizenzverfahren abgeschlossen wurde.
3. Die Frist des § 3 ist nicht verlängerbar. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH kann bei einer Übertragung der sportlichen Qualifikation nach § 6 SuVO für den neuen Inhaber der sportlichen Qualifikation Ausnahmen bezüglich dieser Fristen genehmigen.

§ 4 Nachweis der sportlichen Qualifikation

Der Bundesligist ist sportlich qualifiziert, wenn er gemäß § 17 Spiel- und Veranstaltungsordnung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH ein Teilnahmerecht erlangt hat. In Zweifelsfällen ergeht hierüber eine schriftliche Entscheidung der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH.

§ 5 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

1. Der Bundesligist bzw. der wirtschaftliche Träger des Spielbetriebs hat nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und gewährleisten, dass er in dem anstehenden Wettbewerb seine finanziellen Verpflichtungen zeitgerecht erfüllen kann, damit er voraussichtlich den sportlichen Wettbewerb bis zu dessen Ende durchführen kann und sich während des laufenden Wettbewerbs durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen keinen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber seinen Mitbewerbern verschafft.
2. Der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Unterlagen erbracht:

a) Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) des wirtschaftlichen Trägers des Spielbetriebs für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Für den Fall, dass der Bundesligist nicht bilanzierungspflichtig ist, genügt insofern die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr. Der Gewinn- und Verlustrechnung ist in diesem Fall eine Vermögensübersicht zum 31.12. des abgelaufenen Wirtschaftsjahres beizufügen. Der Gutachterausschuss der 2. Basketball-Bundesliga kann ggf. die Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses verlangen.

Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, ist nach Abschluss des Geschäftsjahres der Jahresabschluss bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung binnen 3,5 Monaten nachzureichen.

Soweit für die Erstellung des Jahresabschlusses die Vorschriften des Handelsrechtes für den bzw. die wirtschaftlichen Träger nicht zwingend vorgeschrieben sind, ist der Jahresabschluss in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften aufzustellen.

Der Jahresabschluss, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Vermögensübersicht sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen und von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu unterschreiben.

Die Vermögensübersicht ist in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung zu erstellen. Sie muss alle für die Beurteilung der Vermögenslage erforderlichen Positionen enthalten.

Ein Bundesligist bzw. sein wirtschaftlicher Träger muss in der ProA ein positives Eigenkapital (bzw. Vermögen) in Höhe von 50.000€ nachweisen. Ein Bundesligist der ProB muss ein positives Eigenkapital in Höhe von 25.000 € nachweisen. Das gilt sowohl für das voraussichtliche Eigenkapital (Planung) als auch für das endgültige Eigenkapital (Jahresabschluss).

Der Nachweis ist durch den letzten Jahresabschluss zu erbringen. Bei Bundesligisten bzw. wirtschaftlichen Trägern, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht ist dies der Jahresabschluss zum 31.12. des Jahres vor der Lizenzantragsstellung. Bei Bundesligisten bzw. wirtschaftlichen Trägern, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist dies der Jahresabschluss aus dem letzten Geschäftsjahr vor der Lizenzantragsstellung.

Maßgebend ist das handelsbilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung aller Unterposten gemäß § 266 Abs. 3a HGB. Ist durch den Antragsteller in der Bilanz in Ausübung des Wahlrechts des § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB ein Posten gemäß § 266 Absatz 2a I. Nr. 1 HGB gebildet worden, so bleibt dieser bei der Ermittlung des Eigenkapitals im Sinne dieses Nachweises unberücksichtigt. Liegt gemäß §§ 230 bis 236 HGB eine stille Beteiligung vor und ist diese als „Nachrangiges Kapital aus stillen Gesellschaften“ nach dem Eigenkapital gemäß § 266 Abs. 3a HGB ausgewiesen, so wird das Kapital aus stillen Gesellschaften dem handelsbilanziellen Eigenkapital gemäß § 266 Abs. 3a HGB hinzugerechnet.

Erfüllt der Bundesligist die Eigenkapitalanforderung nicht, so gilt seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als nicht nachgewiesen. Der Bundesligist hat den Nachweis innerhalb eines Zeitraums von maximal einem Jahr zu erbringen. Der Gutachterausschuss und die Liga sind in solchen Fällen befugt, dem Bundesligisten durch Auflagen bzw. aufschiebenden Bedingungen im Rahmen der Lizenzerteilung die Erfüllung der Eigenkapitalanforderung durch entsprechende Maßnahmen aufzuerlegen. Das Recht, die Lizenzerteilung ganz zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

b) Vorlage eines zumindest ausgeglichenen Haushaltsplanes für den anstehenden Wettbewerb mit den aktuellen Vergleichszahlen des laufenden Spieljahres. Zum 15.07. und 15.10. ist ein aktualisierter Haushaltsplan vorzulegen. Bundesligisten der ProA haben zudem zum 15.01. einen aktualisierten Haushaltsplan vorzulegen. Die Haushaltspläne sind jeweils rechtsverbindlich zu unterzeichnen und die Plausibilität der Planzahlen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu bestätigen.

c) Vorlage des Entgeltnachweises an die Berufsgenossenschaft für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Beitragsbescheid ist bis zum 15.07. nachzureichen.

d) Nachweis der Stellung einer Kautions- oder Bankbürgschaft gemäß Ausschreibung.

e) Vorlage des Nachweises über das Bestehen einer Vereins- bzw. Betriebs- und Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von EUR 3 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden.

f) Vorlage der Jahresbescheinigungen gemäß § 25 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) für alle im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer. Ersatzweise kann ein Jahreslohnjournal eingereicht werden. Aus diesen Unterlagen muss zweifelsfrei erkennbar sein, dass Spieler, welche ein Entgelt für ihre Tätigkeit als Sportler erhalten, auch mit dem korrekten Tätigkeitsschlüssel als Berufssportler/Athlet gemeldet sind.

g) Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung von folgenden Institutionen: Verwaltungsberufsgenossenschaft, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale), aller Krankenkassen, bei denen angestellte Mitarbeiter des Lizenzantragstellers gemeldet sind, sowie des zuständigen Finanzamtes.

h) Vorlage des Statusfeststellungsbescheides der VBG zum 15.01. eines jeden Jahres.

i) Vorlage eines Verbindlichkeitspiegels, aus dem Informationen zu den Verbindlichkeiten des Bundesligisten hervorgehen. Dazu zählen Informationen zur Art der Verbindlichkeiten (z. B. gegenüber Kreditinstituten, aus Lieferungen und Leistungen), die Höhe der Verbindlichkeiten (Gesamtbetrag der einzelnen Verbindlichkeiten), die Restlaufzeiten (bis 1 Jahr, 1-5 Jahre, über 5 Jahre) der Verbindlichkeiten und der Umfang sowie die Art und Form der Sicherheiten.

3. Kann den vorgelegten Unterlagen nicht mit der erforderlichen Gewissheit entnommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, ist der Gutachterausschuss befugt, weitere Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen. Die vom Gutachterausschuss insofern gesetzten Vorlagefristen sind einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung kann zur Versagung der Lizenz führen. Zudem ist die 2. Basketball Bundesliga GmbH in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, in diesen Fällen einen externen Wirtschaftsprüfer damit zu beauftragen, die Angaben des Bundesligisten zu prüfen und über das Ergebnis im laufenden Lizenzverfahren Bericht zu erstatten. Der Bundesligist hat dem Wirtschaftsprüfer Zugang zu allen Geschäftsräumen zu gewähren und auf Verlangen alle für die Prüfung von dem Wirtschaftsprüfer angeforderten Unterlagen und Nachweise zugänglich zu machen. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Bundesligist. Ein begründeter Ausnahmefall ist insbesondere dann gegeben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Bundesligist unwahre Angaben gemacht hat.

4. Das Fehlen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist zu vermuten, wenn sich bereits aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ergibt, dass bei dem Verein oder dem wirtschaftlichen Träger des Spielbetriebes einer der Insolvenzgründe gem. §§ 18 und 19 Insolvenzordnung (InsO) vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung oder im Laufe des Verfahrens über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Hat es ein solches Verfahren im vorangegangenen Wettbewerb gegeben und ist dieses vor Erteilung der Lizenz abgeschlossen, so kann die Lizenz

nur nach Zustimmung der Mehrheit der Bundesligisten erteilt werden, welche an dem Spielbetrieb der Spielgruppe teilnehmen, für die der Antragsteller einen Antrag abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Bestimmungen zur Übertragung eines Teilnahmerechtes entsprechend.

5. Die Lizenz kann verweigert werden, wenn der Bundesligist seine bis zum 15.04. des laufenden Jahres bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der 2. Basketball-Bundesliga GmbH, der AG 2. Basketball-Bundesliga der Herren e.V., dem Deutschen Basketball Bund e.V. und/oder dem Deutschen Basketball Ausbildungsfonds e.V. zum 30.04. nicht getilgt hat.
6. Die Bundesligisten haben durch Vorlage einer Auflistung der von ihnen abgeschlossenen Werbeverträge, ungeachtet der Erteilung der Lizenz, nachzuweisen, dass die von ihnen im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens angegebenen Werbeeinnahmen gesichert sind. Der Nachweis ist geführt, wenn die Bundesligisten Werbeverträge und eine Aufstellung vorlegen, welche bis zum 15.07. eines jeden Jahres 60 v.H. und bis zum 15.10. eines jeden Jahres 80 v.H. der im Lizenzverfahren angesetzten Werbeeinnahmen exkl. Bartergeschäfte belegen. Werbeerträge aus Bartergeschäften tragen nicht zur Führung des Nachweises bei. Werbeerträge von subsummierten Kleinsponsoren werden anteilig betrachtet und können ohne zusätzliche Bestätigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Höhe von 60 v.H. (zum 15.07.) und 80 v.H. (zum 15.10.) als rechtsgültig unterzeichnet anerkannt werden. Die Werbeverträge sind jeweils bis zum 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres dem Gutachterausschuss unaufgefordert vorzulegen. Die Auflistungen sind jeweils rechtsverbindlich zu unterzeichnen und die Plausibilität von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu bestätigen. Zudem sind die fünf höchstdotierten Verträge in Kopie vorzulegen. Kann ein Bundesligist den Nachweis nicht führen, so hat er gegenüber dem Gutachterausschuss durch Vorlage eines geeigneten Finanzplanes darzulegen, dass er seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit trotz der fehlenden Einnahmen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.
7. Die Bundesligisten haben bis zum 15.10. und zum 01.02. eines jeden Jahres dem Gutachterausschuss unaufgefordert eine Aufstellung aller zu diesem Zeitpunkt von ihm geschlossenen Arbeitsverträge (lizenzierte Spieler und sonstige Mitarbeiter) einzureichen. Ebenfalls aufzuführen sind Arbeitsverträge, welche bereits wieder beendet sind. Hierzu sind für jeden Mitarbeiter die monatliche Festvergütung, Sachbezüge (z.B. Wohnung, Kfz, Verpflegung), Siebprämie, Arbeitgeberbelastung und geschätzter Beitrag zur Berufsgenossenschaft einzutragen. Die Auflistungen sind jeweils rechtsverbindlich zu unterzeichnen und die Plausibilität von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu bestätigen. Ebenfalls aufzuführen sind Arbeitsverträge, welche im laufenden Wettbewerb geschlossen waren und zum Einreichungszeitpunkt bereits nicht mehr Bestand haben.
8. Die Bundesligisten haben zum 01.02. eines jeden Jahres den Nachweis der pünktlichen Zahlung aller Lohnkosten sowie der Abführung von Sozialversicherung und Lohnsteuer für den Zeitraum bis einschließlich 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Zum 01.05. ist dieser Nachweis erneut für den Zeitraum bis 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu erbringen.

9. Lizenzbewerber aus der BBL und der Regionalligen sind verpflichtet mit der Einreichung der Lizenzunterlagen den Nachweis der pünktlichen Zahlung aller Lohnkosten sowie der Abführung von Sozialversicherung und Lohnsteuer für den Zeitraum bis einschließlich 31.03 des laufenden Kalenderjahres zu erbringen.

§ 6 Nachweis der spieltechnischen und medialen Einrichtungen

1. Der Bundesligist hat mit Einreichung der Lizenzunterlagen nachzuweisen, dass seine Meisterschaftsspiele in einer Halle ausgetragen werden, die insbesondere den von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH in der Spiel- und Veranstaltungsordnung in §§ 38-42, 47 und 48 festgelegten technischen Richtlinien entspricht. Werden mehrere Hallen benannt, hat der Bundesligist eine Hauptspielstätte festzulegen. In dieser muss die Mehrzahl der Spiele stattfinden.
2. Der Bundesligist hat mit Einreichung der Lizenzunterlagen nachzuweisen, dass seine Meisterschaftsspiele in einer Halle ausgetragen werden, die den von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH in der Spiel- und Veranstaltungsordnung in §§ 50 und 51 festgelegten medialen Richtlinien entspricht.

§ 7 Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtungen des Geschäftsbetriebes sind vorzulegen:

- a) ein vollständiger Registerauszug des die Lizenz beantragenden Bundesligisten, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 4 Wochen ist, verbunden mit der Versicherung, dass in der Zwischenzeit keine Änderungen beschlossen oder beantragt sind, sofern der Bundesligist aufgrund seiner Rechtsform in öffentlichen Registern geführt wird,
- b) die Vereinssatzung oder den Gesellschaftervertrag des Bundesligisten,
- c) im Falle des ausgelagerten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes eine Darstellung der Gesellschaftsform, der Inhaberschaft und der Geschäftsführung des ausgelagerten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch Vorlage des Handelsregistrauszuges, des Gesellschaftsvertrages der "Vorschaltgesellschaft" und des die Zusammenarbeit zwischen Lizenzinhaber und Vorschaltgesellschaft regelnden Vertrages,
- d) die Benennung eines Bevollmächtigten mit Alleinvertretungsbefugnis gegenüber der 2. Basketball-Bundesliga GmbH mit Anschrift und allen Kommunikationswegen; der Bevollmächtigte ist alleiniger Empfänger allen mit dem Lizenzierungsverfahren zusammenhängenden Schriftwechsels,
- e) ein Organigramm, aus dem sich die Organisation des Geschäftsbetriebes, die Anschrift des Bundesligisten, die Zuständigkeit der Mitarbeiter und deren Namen ergibt. Zu jedem Mitarbeiter müssen die Funktion und die Kontaktdaten vollständig angegeben werden.

- f) Sofern sich die Satzung des Vereins oder der Gesellschaftsvertrag des Bundesligisten nicht geändert hat und diese dem Lizenzligaausschuss vorliegt, reicht, abweichend von b), eine entsprechende Erklärung des Vereinsvorstandes im Lizenzantrag aus. Gleiches gilt für den Registerauszug gemäß a). Es ist aber mindestens alle drei Jahre eine aktuelle Vereinssatzung (siehe b)) und ein aktueller Registerauszug (siehe a)) vorzulegen.

§ 7a Hauptamtliche Beschäftigungen

1. Jeder Bundesligist der ProA hat nachzuweisen, dass er über mindestens drei hauptamtliche Mitarbeiter in sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigungen (mindestens 35 Stunden/Woche) verfügt. Jeder Bundesligist der ProB hat nachzuweisen, dass er über mindestens 1,5 hauptamtliche Mitarbeiter in einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung (mindestens 35 Stunden/Woche + 20 Stunden/Woche) verfügt.
2. Die hauptamtlichen Mitarbeiter müssen beim Lizenzantragssteller angestellt sein, soweit es sich hierbei um den wirtschaftlichen Träger handelt. Handelt es sich beim Lizenzantragssteller um einen e.V., der seinen Spielbetrieb auf einen wirtschaftlichen Träger ausgegliedert hat, sind die geforderten hauptamtlichen Mitarbeiter beim wirtschaftlichen Träger anzustellen.
3. Jeder Bundesligist hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer, Vorstand oder Prokuristen zu benennen, der gegenüber der 2. Basketball-Bundesliga GmbH alleinvertretungsberechtigt und während der üblichen Bürozeiten in Vollzeit erreichbar ist. Bei dieser Person kann es sich um eine der nachzuweisenden hauptamtlichen Mitarbeiter in sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung handeln.
4. Alle Beschäftigungen müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen einhalten. Geringfügige Beschäftigungen werden ebenso nicht anerkannt wie Ausbildungsverhältnisse sofern diese nicht mit einem Lohn dem regulären Mindestlohn entsprechend vergütet werden. Geteilte Arbeitsverhältnisse als Spieler, Head- oder Assistantcoach des Bundesligisten oder seines Kooperationspartners sind ausgeschlossen. Abweichend davon kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Geschäftsführung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Tätigkeitsfelder der Beschäftigten müssen in einem oder mehreren der nachfolgenden Bereiche liegen: Geschäftsführung, Marketing, PR, Ticketing, Events, Buchhaltung, Leitung der Geschäftsstelle oder allgemeine Administration.
5. Aufsteiger aus den Regionalligen in die ProB haben Sonderregelungen und Übergangsphasen für je einen Wettbewerb. Nach einem Wettbewerb müssen die Anforderungen für den folgenden Wettbewerb vollumfänglich erfüllt werden. Demnach ist der Nachweis eines weiteren Mitarbeiters in einer sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung (mindestens 20 Stunden/Woche) nicht notwendig.
6. Veränderungen der Beschäftigungsverhältnisse sind gegenüber der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH innerhalb von vier Wochen unaufgefordert bekanntzugeben.

§ 8 Nachwuchsförderung und -trainer

1. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine angemessene Nachwuchsförderung nach Maßgabe der hierfür von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH erstellten Standards betreibt. Die Nachweise können mittels eines Kooperationspartners erbracht werden. Hinsichtlich von Kooperationen, die mit Partnern mit Sitz außerhalb des Bundesliga-Standortes eingegangen werden, gilt,

dass diese maximal 40km vom Bundesliga-Standort (Stadt) entfernt sein dürfen. Ausnahmege-
nehmigungen können in Ausnahmefällen bei der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga
GmbH beantragt werden. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht. Ein Kooperationspartner
kann nicht für mehr als einen Bundesligisten tätig sein. Für den Nachweis einer JBBL- bzw. NBBL-
Mannschaft besteht diese Einschränkung nicht.

- a) Jeder Bundesligist bzw. sein Kooperationspartner hat mit mindestens zehn (ProA) bzw. acht (ProB) Jugendmannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen.
- b) Jeder Bundesligist der ProA hat nachzuweisen, dass er während des gesamten Wettbewerbs mindestens 4 wöchentlich stattfindende Grundschul-AGs oder Unterrichtseinheiten im Sportunterricht unterhält. Die Nachweise können mittels eines Kooperationspartners erbracht werden.
- c) Jeder Bundesligist der ProB hat nachzuweisen, dass er während des gesamten Wettbewerbs mindestens 2 wöchentlich stattfindende Grundschul-AGs oder Unterrichtseinheiten im Sportunterricht unterhält. Die Nachweise können mittels eines Kooperationspartners erbracht werden.
- d) Es wird empfohlen für die AGs ein Abschlussturnier und/oder eine Grundschulliga zu organisieren.
- e) Die Bundesligisten sind verpflichtet, jeweils einen Vertreter zu den stattfindenden Meetings der „Arbeitsgruppe Schule“ des Deutschen Basketball Ausbildungsfonds zu entsenden, wenn zu dieser Veranstaltung mit mindestens sechs Wochen Vorlauf eingeladen wurde. Bei der Terminierung wird auf die Belange der ehrenamtlich tätigen Vertreter Rücksicht genommen.
- f) Jeder Bundesligist hat nachzuweisen, dass er mit einer ihm sportinhaltlich zuzuordnenden Mannschaft am Spielbetrieb der JBBL teilnimmt. Ausdrücklich zugelassen ist auch ein JBBL-Team, das in Kooperation mit einem oder mehreren Partnern gemeinsam unterhalten wird. Eine solche Kooperation ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu belegen, die sicherstellt, dass der Bundesligist die finanzielle Trägerschaft/eine finanzielle Beteiligung hat und über den notwendigen Einfluss auf die sportliche Ausrichtung verfügt. Maßgeblich für die Meldung des JBBL-Teams sind die entsprechenden Bestimmungen der NBBL gGmbH.
- g) Bundesligisten haben ihr Nachwuchskonzept zu verschriftlichen und im Rahmen der Lizenzierung einzureichen. Alle Bundesligisten sind zur Teilnahme an der Zertifizierung verpflichtet, sofern diese nicht bereits durch einen Kooperationspartner durchlaufen wurde/durchlaufen wird.

- 2. Jeder Bundesligist hat nachzuweisen, dass er über mindestens einen qualifizierten hauptamtlichen Jugendkoordinator/-Trainer in einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung (mindestens 35 Stunden/Woche) verfügt. Bundesligisten der ProB steht eine Aufteilung in mehrere sozialversicherungspflichtige Anstellungsverhältnisse frei, sofern diese zusammen den Umfang einer Vollzeitbeschäftigung darstellen.

Standorte der ProB haben zudem nachzuweisen, dass sie über einen weiteren Nachwuchstrainer mit einer sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung (mindestens 20 Stunden/Woche) verfügen. Bundesligisten der ProA haben einen zweiten Nachwuchstrainer in einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung (mindestens 35h/ Woche) nachzuweisen. Es wird empfohlen, dass sich der zweite nachzuweisende Trainer im Mini-Bereich engagiert.

Die Position des Jugendkoordinators kann auch ein anderer hauptamtlich Beschäftigter des Antragsstellers in einer Doppelfunktion übernehmen, wenn

- in der ProA zwei weitere Nachwuchstrainer in einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung (mindestens jeweils 35h/Woche) nachgewiesen werden können.
- In der ProB 1,5 weitere Nachwuchstrainer in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (mindestens je 20h/Woche) nachgewiesen werden können.

Alle Beschäftigungen müssen die jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen einhalten. Geringfügige Beschäftigungen werden ebenso nicht anerkannt wie Ausbildungsverhältnisse sofern diese nicht mit einem Lohn dem regulären Mindestlohn entsprechend vergütet werden.

Geteilte Arbeitsverhältnisse als Spieler, Head- oder Assistantcoach des Bundesligisten oder seines Kooperationspartners sind ausgeschlossen. Die nachzuweisenden Nachwuchstrainer müssen beim Lizenzantragssteller oder, sollte es sich beim Lizenzantragssteller um ein ausgegliedertes Wirtschaftsunternehmen handeln, beim Stammverein des Lizenzantragsstellers angestellt sein. Abweichend davon kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Geschäftsführung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Veränderungen der Beschäftigungsverhältnisse sind gegenüber der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH innerhalb von vier Wochen unaufgefordert bekanntzugeben.

Aufsteiger aus den Regionalligen in die ProB haben Sonderregelungen und Übergangsphasen für je einen Wettbewerb. Nach einem Wettbewerb müssen die Anforderungen für den folgenden Wettbewerb vollumfänglich erfüllt werden. Demnach ist der Nachweis eines JBBL-Teams und die Teilnahme an der Zertifizierung im ersten Wettbewerb nicht notwendig.

§ 9 Kartellrechtliche Bestimmungen

1. Der Bundesligist hat, sofern er oder sein wirtschaftlicher Träger in einer anderen Rechtsform, als der eines eingetragenen Vereins geführt wird, darzulegen, wer mit welchen Beteiligungen an der Sportbetriebsgesellschaft beteiligt ist.
2. Liegen Beteiligungen vor, die sowohl beim Antragsteller als auch bei einem oder mehreren anderen Bundesligisten einen bestimmenden Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit ermöglichen, kann die Lizenz verweigert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Gesellschafter einer Sportkapitalgesellschaft ungeachtet der Höhe der Beteiligung direkt oder mittelbar an mehr als einer Gesellschaft einer Spielgruppe (ProA oder ProB) beteiligt ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass eine natürliche Person je an einem Organ (insbesondere Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat etc.) mehrerer Bundesligisten einer Spielgruppe beteiligt ist und/oder Gesellschaftsanteile an einer Sportkapitalgesellschaft eines anderen Bundesligisten der gleichen Spielgruppe hält.

§ 10 Prüfung des Antrages

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt durch den Gutachterausschuss, der die ihm übermittelten Daten der Bundesligisten beurteilt und das Ergebnis der Beurteilung

der Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH mitteilt. Er berät diese im Zusammenhang mit der von ihr zu treffenden Lizenzentscheidung und ist in diesem Zusammenhang auch berechtigt, Einzelheiten der ihm überlassenen wirtschaftlichen Daten der Geschäftsführung bekannt zu geben.

2. Die Empfehlungen des Gutachterausschusses sind ausführlich zu begründen, wenn sie ablehnenden Inhaltes sind oder die Erteilung der Lizenz unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgen soll.
3. Die Mitglieder des Gutachterausschusses, die Mitarbeiter der 2. Basketball-Bundesliga GmbH inkl. des Geschäftsführers sind gegenüber Dritten über die ihnen im Zusammenhang mit dem Lizenzverfahren bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere aber Tatsachen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht in Rechtsmittelverfahren vor dem Schiedsgericht oder ordentlichen Gerichten gegenüber den an diesen Verfahren Beteiligten. Der Geschäftsführer der 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist berechtigt, Dritte als Vertreter oder Berater zur eigenen Entscheidungsfindung beizuziehen, sofern es sich hierbei um Angehörige der rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufe handelt, die ihrerseits aufgrund standesrechtlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Er hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die diesen Personen zur Verfügung gestellten Informationen von diesen ebenfalls mit der notwendigen Vertraulichkeit Dritten gegenüber behandelt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, in den Fällen, in denen die Entscheidung über den Lizenzantrag ablehnenden Inhaltes ist oder die Erteilung der Lizenz unter Auflagen und/oder Bedingungen erfolgt, dem Aufsichtsrat der 2. Basketball-Bundesliga GmbH und dem Vorstand des Mehrheitsgesellschafters, der Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball-Bundesliga der Herren Auskunft über den Inhalt und den Gang des Verfahrens zu erteilen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der AG 2. Basketball-Bundesliga Herren sind ihrerseits ebenso wie die Mitarbeiter der 2. Basketball-Bundesliga GmbH und der Geschäftsführer zur vollständigen Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet.
4. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann die 2. Basketball-Bundesliga GmbH dem Aufsichtsrat sowie dem Vorstand der AG 2. Basketball-Bundesliga statistische Daten übermitteln, die zur grundsätzlichen Fortentwicklung des Lizenzierungsverfahren sowie der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Bundesligisten von Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der AG 2. Basketball-Bundesliga sind in diesem Fall ebenfalls gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Entscheidung über den Antrag

1. Die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH entscheidet nach Anhörung des Gutachterausschusses über den Lizenzantrag. Die Lizenz ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz vorliegen und zu versagen, wenn dies nicht der Fall ist.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Lizenz unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Lizenzantrag die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nicht vollständig vorliegen, allerdings zu erwarten ist, dass innerhalb der von der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zu setzenden Frist der erforderliche Nachweis noch geführt werden kann. Die Erteilung einer Lizenz unter einer auflösenden Bedingung ist ausgeschlossen. Unbeschadet dessen kann die Erteilung der Lizenz mit Auflagen verbunden werden.

3. Die Entscheidung ist den Bundesligisten mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen, Entscheidungen über aufschiebende Bedingungen und/oder Auflagen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidungen sind für jeden Bundesligisten in der Lizenzierungsdatenbank hinterlegt. Die Zustellung ablehnender und bedingter Entscheidungen erfolgt per Email an die im Lizenzverfahren angegebene Email-Adresse oder zum Download in der digitalen Lizenzierungsdatenbank der 2. Basketball Bundesliga GmbH. Mit der Absendung der Email oder dem Upload in der Datenbank gilt der Bescheid als zugestellt.

§ 12 Rechtsmittel

1. Der Bundesligist kann gegen eine ablehnende Entscheidung oder eine Entscheidung unter Bedingungen oder Auflagen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Er muss binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung in der Geschäftsstelle der 2. Basketball-Bundesliga GmbH eingegangen sein.
2. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung des Gutachterausschusses binnen 14 Tagen. Ergeht in dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Widerspruch als abgeholfen. Weist die Geschäftsführung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH den Widerspruch zurück, so ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist dem Bundesligisten per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
3. Gegen die Widerspruchsentscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung nach der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zulässig. Sie ist innerhalb von einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheides über den Widerspruch beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einzulegen.
4. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 Nachlizenzierung

1. Der Bundesligist bzw. dessen wirtschaftlicher Träger ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Antragsvoraussetzungen ohne besondere Aufforderung durch die 2. Basketball-Bundesliga GmbH unverzüglich mitzuteilen.
2. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist berechtigt, erneut die Unterlagen gemäß § 5 zur Prüfung und einer erneuten Entscheidung unter Fristsetzung anzufordern, wenn
 - eine Änderung des wirtschaftlichen Trägers innerhalb des Spielbetriebes (auch Wechsel der Rechtsform) erfolgt
 - ein begründeter Anlass dafür besteht, dass ein Bundesligist oder dessen wirtschaftlicher Träger im Rahmen des zuletzt durchgeführten Lizenzierungsverfahrens unrichtig oder unvollständige Angaben gemacht hat oder sonstige Lizenzerteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt
 - im Laufe des Wettbewerbs Sachverhalte bekannt werden, welche befürchten lassen, dass die Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz nachträglich weggefallen sind (Wegfall von Sponsoren, Nichtbezahlung von Spielern, Angestellten, Betreuern etc., Nichteinhaltung der Verpflichtung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AG 2. Basketball-Bundesliga,

dem DBB, der 2. Basketball-Bundesliga GmbH sowie dem Deutschen Basketball Ausbildungsfonds)

Mit der Anforderung der Unterlagen ist die 2. Basketball-Bundesliga GmbH berechtigt, eine Auflage zu erlassen, dass neue Spieler nur mit ihrer Zustimmung eingestellt werden dürfen. Diese Auflage kann auch im laufenden Nachlizenzierungsverfahren gemacht werden. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass der Bundesligist dadurch während des Nachlizenzierungsverfahrens einen Wettbewerbsvorteil erlangt. Bei Verstoß gegen diese Auflage werden neuen Spielern keine Spielerlizenzen erteilt.

3. Erfüllt der Bundesligist bzw. dessen wirtschaftlicher Träger die Aufforderung zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch die 2. Basketball-Bundesliga GmbH nicht, so wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz nachträglich weggefallen sind.
4. Die im Rahmen einer Nachlizenzierung anfallenden Kosten sind von dem betreffenden Bundesligisten zu ersetzen.

§ 14 Nachträglicher Lizenzentzug

1. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist berechtigt eine bereits erteilte Lizenz nachträglich zu entziehen oder abzuändern, wenn
 - der Bundesligist eine ihm im Zusammenhang mit der Lizenzerteilung erteilte Auflage nicht erfüllt
 - der Bundesligist den Nachweis gemäß § 5 Ziffer 6 nicht führt
 - der eingereichte Jahresabschluss oder die nach § 5 Abs. 2b LizSt. Einzureichenden Finanzpläne nachträgliche Auflagen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation erforderlich machen,
 - die Überprüfung der Lizenzunterlagen im Nachlizenzierungsverfahren gemäß § 13 ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz zum Zeitpunkt ihrer Erserteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind
 - im Rahmen der Nachlizenzierung zu vermuten ist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz weggefallen sind und die Vermutung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist durch den Bundesligisten widerlegt wird und deshalb Grund für die Annahme besteht, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bundesligisten zum Zeitpunkt der Erteilung der Lizenz nicht Bestand oder nachträglich weggefallen ist oder der Eintritt der fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch im Laufe des Wettbewerbs wegen nachträglich eingetretener Umstände zu erwarten ist.

Ebenso ist die 2. Basketball-Bundesliga GmbH berechtigt eine bereits erteilte Lizenz nachträglich zu entziehen oder abzuändern, wenn ein Bundesligist den Nachweis gemäß § 7a nicht führt.

2. Über die Entziehung der Lizenz entscheidet die 2. Basketball-Bundesliga GmbH im Rahmen des für die Ersterteilung der Lizenz vorgesehenen Verfahrens durch schriftlichen Bescheid. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften sind anzuwenden. Das gleiche gilt für das Rechtsmittelverfahren gemäß § 12.

3. Der Bundesligist nimmt bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung am laufenden Wettbewerb teil. Die Spiele unter seiner Beteiligung werden wie ausgetragen gewertet, es sei denn, es liegt ein Grund vor, der die Spielleitung zu einer anderen Entscheidung berechtigt und/oder verpflichtet. Das Recht zur Teilnahme am laufenden Wettbewerb entfällt mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 15 Rechtsfolgen der Entscheidung

1. Mit der Entscheidung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der Lizenz erwirbt der Bundesligist den Anspruch auf Abschluss des Lizenzvertrages gemäß § 16, wenn
 - der Bundesligist zum Zeitpunkt seines Lizenzantrages der AG 2. Basketball-Bundesliga e.V. der Herren angehörte und danach nicht ausgeschieden ist, oder
 - der Bundesligist als aus einer der Regionalligen des DBB aufsteigt oder
 - der Bundesligist aus der BBL abstiegt und in die 2. Basketball Bundesliga aufzunehmen ist.
2. Mit Abschluss des Lizenzvertrages erwirbt der Bundesligist das Teilnahmerecht am jeweiligen Wettbewerb der 2. Basketball Bundesliga der Herren.
3. Können nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht alle freien Teilnahmerechte der 2. Basketball-Bundesliga GmbH vergeben werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung der AG 2. BBH, welcher der verbleibenden Lizenzantragsteller das Teilnahmerecht erwirbt. Voraussetzung für die Erteilung des Teilnahmerechtes ist in diesem Fall, dass der Lizenzantragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz, bis auf die sportliche Qualifikation, erfüllt. Das Weitere regelt die Spiel- und Veranstaltungsordnung.

§ 15a Entscheidung nach Spielgruppen

Über einen Antrag eines Bundesligisten können in den Verfahren nach §§ 10 bis 15 unterschiedliche Entscheidungen im Hinblick auf die Lizenzierung für die Spielgruppe ProA und ProB fallen.

§ 16 Lizenzvertrag

1. Dem Bundesligisten wird die Lizenz, die zur Teilnahme am Spielbetrieb berechtigt und verpflichtet durch Abschluss eines zwischen der 2. Basketball-Bundesliga GmbH und dem Bundesligisten zu schließenden, für alle Bundesligisten der jeweiligen Spielgruppe gleich lautenden Lizenzvertrages erteilt.
2. Der Lizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Bundesligisten und der 2. Basketball-Bundesliga GmbH in Bezug auf die Teilnahme am Spielbetrieb sowie hinsichtlich der Gesamtvermarktung bestimmter im Vertrag festgelegter Medien-/Vermarktungsrechte.
3. Durch den Abschluss des Lizenzvertrages verpflichtet sich die 2. Basketball-Bundesliga GmbH den Spielbetrieb nach den allgemein gültigen Regeln des Sports zu organisieren und durchzuführen. Der Bundesligist verpflichtet sich, für die Dauer des Lizenzvertrages an diesen Spielbetrieb mit einer wettbewerbstauglichen Mannschaft unter Beachtung der in diesem Lizenzstatut und den sonstigen Wettbewerbsbestimmungen festgelegten Bedingungen teilzunehmen.

4. Der Lizenzvertrag wird befristet geschlossen. Er hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr, beginnend mit dem 01.07. des Jahres, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen des Lizenzstatutes für die Erteilung der Lizenz festgestellt wurde.
5. Der Vertrag ist von keiner der beiden Parteien vor Ablauf der Beendigung kündbar. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
6. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - im Rahmen eines nach den Bestimmungen dieses Lizenzstatutes durchgeführten Nachprüfverfahrens festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz bei deren Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind und dem Verein deswegen die Lizenz entzogen wurde,
 - über den Bundesligisten oder seinen wirtschaftlichen Träger nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder
 - die Mitgliederversammlung der AG 2.BBH eine allgemeingültige Änderung des Lizenzvertrages beschließt, die durch die Gesellschafterversammlung der 2. Basketball-Bundesliga GmbH bestätigt wird.
7. Die Wirksamkeit des Lizenzvertrages endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, auch vor dem Ablauf seiner Befristung, wenn der Bundesligist nach Maßgabe der Bestimmungen der Spiel- und Veranstaltungsordnung sein Teilnahmerecht wirksam auf einen anderen Rechtsträger überträgt. Maßgeblich für die Beendigung der Wirksamkeit des Vertrages ist der Stichtag der Übertragung des Spielbetriebs. Das gleiche gilt für den Verzicht auf ein Teilnahmerecht.

III. Gutachterausschuss

§ 17 Gutachterausschuss

Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gutachter werden durch die Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball-Bundesliga der Herren in deren Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der AG 2. Basketball-Bundesliga der Herren und des Aufsichtsrates der 2. Basketball-Bundesliga GmbH sein. Sie sollen die für die gutachterliche Tätigkeit entsprechende berufliche Qualifikation mit sich bringen. Wenigstens eine Person sollte die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers besitzen. Ferner wählt die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der 2. Basketball-Bundesliga aus der Mitte der Mitglieder des Gutachterausschusses dessen Vorsitzenden. Ein weiteres Mitglied wird vom Präsidium des Deutschen Basketball Bundes entsandt.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 18 Gebühren

1. Die Kosten für den Gutachterausschuss trägt die 2. Basketball-Bundesliga GmbH.

2. Lizenzantragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Mitglied der AG 2. BBH sind, haben zusammen mit dem Lizenzantrag eine Bearbeitungsgebühr von € 1.500,00 zzgl. Umsatzsteuer an die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zu entrichten. Für eine Nachlizenzierung gemäß § 13 sind € 1.000,00 zzgl. Umsatzsteuer an die 2. Basketball-Bundesliga GmbH zu zahlen.

§ 19 Strafen

1. Reicht ein Bundesligist oder sein wirtschaftlicher Träger Lizenzunterlagen schuldhaft unvollständig oder nicht rechtzeitig ein, ist die 2. Basketball-Bundesliga GmbH berechtigt Strafen nach Maßgabe des Strafenkataloges festzulegen.
2. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen Bestimmungen des Lizenzstatutes sowie gegen Auflagen und/oder Bedingungen der Lizenzerteilung können durch die 2. Basketball-Bundesliga GmbH gemäß den Bestimmungen des Strafenkataloges mit angemessenen Geldstrafen und/oder dem Abzug von positiven Wertungspunkten geahndet werden. Wenn die Feststellung des Verstoßes gegen die Bestimmungen und/oder Auflagen/Bedingungen nach Ende des Spielbetriebs erfolgt, für welche der Bundesligist die Lizenz erhalten hat, wird dieser Verstoß gemäß den Bestimmungen des Strafenkatalogs mit Wirkung für den dann laufenden bzw. anstehenden Wettbewerb geahndet.
3. Einem Bundesligisten sind neben einer möglichen Geldstrafe (vgl. § 19 Abs. 2) positive Wertungspunkte abzuziehen, wenn er, vorsätzlich oder grob fahrlässig, erheblich gegen Auflagen zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation verstoßen hat. Gleiches gilt ebenfalls für die Nichteinhaltung von Sanierungskonzepten. Wenn die Feststellung dieses Verstoßes nach Ende des Spielbetriebs erfolgt, für welche der Bundesligist die Auflage erhalten hat, sind die Wertungspunkte mit Wirkung für den dann laufenden bzw. anstehenden Wettbewerb abzuziehen. Erhebliche Verstöße sind im Strafenkatalog näher definiert und mit Sanktionierungen hinterlegt.
4. Einem Bundesligisten sind positive Wertungspunkte abzuziehen, wenn er seine bis zum 30.08. des laufenden Jahres entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der 2. Basketball-Bundesliga GmbH zum 15.09. trotz einmaliger Mahnung nicht getilgt hat. Ebenso ist zu verfahren, wenn bis zum 31.10. entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 15.11., bis zum 31.12. entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 15.01. und bis zum 28.02. entstandene Verbindlichkeiten nicht bis zum 15.03. getilgt wurden. Bei einem Zahlungsrückstand bis zu € 3.000,-- kann anstelle eines Punktabzuges eine Geldstrafe verhängt werden. Wenn sich der Bundesligist zum Zeitpunkt der Feststellung dieser Vergehen in den Play-Offs oder den Finalspielen befindet, sind die Wertungspunkte für die Hauptrunde des Folgewettbewerbs abzuziehen. Ebenfalls ist gegen einen Bundesligisten eine Geldstrafe zu verhängen, wenn er seine bis zum 30.08. des laufenden Jahres entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der AG 2. Basketball-Bundesliga e.V. zum 15.09. trotz einmaliger Mahnung nicht getilgt hat.

§ 20 Fristen

1. Alle in dem vorliegenden Statut genannten Vorlage- und Nachweisfristen sind, mit Ausnahme der Regelung zu § 3, gewahrt, wenn die Unterlagen am letzten Tage der Frist abgesandt worden sind und die fristgerechte Absendung durch Einschreiben nachgewiesen wird.
2. Fristen können auch durch rechtzeitig eingegangene E-Mails oder durch einen rechtzeitigen Upload in der digitalen Lizenzierungs-Datenbank der 2. Basketball Bundesliga GmbH erfüllt werden.

Der E-Mail-Eingang muss durch eine Lesebestätigung nachgewiesen oder vom Empfänger bestätigt werden.

3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und der dazu ergangenen Rechtsprechung.
4. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet sie mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

§ 21 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche gegen die 2. Basketball-Bundesliga GmbH aufgrund ihres Handelns gemäß dem vorliegenden Statut einschließlich der Anlagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Bundesligist weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Organ und/oder durch den Gutachterausschuss der 2. Basketball-Bundesliga GmbH erfolgt ist sowie der Bundesligist sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz erlangen kann.

§ 22 Schiedsgerichtsklausel

1. Streitigkeiten über die Wirksamkeit des vorliegenden Statutes oder einzelner Bestimmungen sowie sämtliche Streitigkeiten, die bei Anwendung dieses Statutes zwischen den Beteiligten entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht hat auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus diesem Statut vorliegt.
2. Die Schiedsgerichtsvereinbarung erfolgt in getrennter Urkunde.
3. In Schiedsgerichtsverfahren wird die 2. Basketball-Bundesliga GmbH durch den Geschäftsführer vertreten.

§ 23 Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Statutes hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Statutes zur Folge.
2. Das Schiedsgericht ist im Streitfall befugt, eine verbindliche Regelung (Rechtsgestaltung) zu treffen, die die unwirksame Bestimmung ersetzt, so dass sie den beabsichtigten sportlichen und wirtschaftlichen Ergebnissen möglichst nahekommt.

Ende des Lizenzstatutes

Köln, den 12.07.2026

Christian Krings | Geschäftsführer

2. Basketball-Bundesliga GmbH